



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

25 Juni 2025

Seite 1 von 4

Mit Postzustellungsurkunde

Verband der Deutschen
Wasser- und Wärmezählerindustrie e.V.
- VDDW
Tannenweg 10
53842 Troisdorf

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
53.6 - 10681/20

MR Lenders
Telefon 0211 38424-500
Fax 0211 38424-999

nachrichtlich:

SKW Schwarz Rechtsanwälte
Steuerberater Partnerschaft mbB
z.H. Herrn Dr. Oliver Hornung
Mörfelder Landstraße 117
60598 Frankfurt am Main

**Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten
durch die Messgeräteindustrie für Kalt-/Warmwasser und thermi-
sche Energie, vorgelegt vom Verband der Deutschen
Wasser- und Wärmezählerindustrie e.V. - VDDW, Köln**

Genehmigung

Auf Antrag des Verbands der Deutschen Wasser- und Wärmezählerindustrie e.V. – VDDW vom 9. Juli 2021 wird der vorgelegte Entwurf der „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Messgeräteindustrie für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie“ mit Entwurf-Stand vom 14.3.2025 (Anlage) mit Wirkung vom heutigen Tag nach Art. 40 Abs. 5 Satz 2 DS-GVO genehmigt. Er ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des teilweisen oder vollständigen Widerrufs, falls eine oder mehrere Regelungen der Verhaltensregeln zu zukünftigen gesetzlichen Vorgaben im Widerspruch stehen sollten.

Die für diese Genehmigung zu entrichtenden Gebühren werden in einem separaten Bescheid festgesetzt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



25 Juni 2025

Seite 2 von 4

Begründung

1. Zulässigkeit des Antrags

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) ist gemäß Art. 40 Abs. 5, 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Buchstabe m), 58 Abs. 3 Buchstabe d) DS-GVO in Verbindung mit §§ 40 Abs. 1 BDSG, 26 DSG NRW die für die Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde. Der Verband VDDW hat seinen Sitz in Troisdorf, Nordrhein-Westfalen.

Der VDDW ist als Inhaber der Verhaltensregeln gemäß Art. 40 Abs. 2 DS-GVO antragsberechtigt, weil er zu einem hohen Anteil Messgerätehersteller vertritt, die als Auftragsverarbeiter für Versorgungsunternehmen tätig werden.

2. Begründetheit des Antrags

Nach Art. 40 Abs. 5 Satz 2 DS-GVO gibt die Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme darüber ab, ob der Entwurf der Verhaltensregeln mit der DS-GVO vereinbar ist und genehmigt diesen Entwurf, wenn sie der Auffassung ist, dass er ausreichende geeignete Garantien bietet.

a. Vereinbarkeit mit der DS-GVO

Die Verhaltensregeln ersetzen die gesetzlichen Regelungen nicht.

Die Verhaltensregeln sind mit der DS-GVO vereinbar und erfüllen insbesondere die Anforderungen der Art. 40 und 41 DS-GVO.

Sie konkretisieren in ihrem Hauptteil und im Anhang „Technische Maßgaben“ die Anforderungen im Bereich fernauslesbarer Messgeräte für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie.

Die Verhaltensregeln gelten für die Entwicklung und den Einsatz von Messgeräten für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie und die dadurch bedingte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die den Verhaltensregeln beigetretenen Mitgliedsunternehmen, sofern die beigetretenen Mitgliedsunternehmen als Auftragsverarbeiter für einen oder mehrere Versorger tätig sind und Messungen für diesen durchführen bzw. Messwerte für diesen sammeln und an den Versorger für weitere Zwecke weiterleiten. Die Verhaltensregeln gelten nicht für Mitgliedsunternehmen, die nicht als Auftragsverarbeiter für einen oder mehrere



25 Juni 2025

Seite 3 von 4

Versorger agieren, sondern lediglich als Hersteller von Messgeräten anzusehen sind. Diese Mitgliedsunternehmen können sich jedoch auf freiwilliger Basis dazu verpflichten, die konkreten Maßgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten (Anhang „Technische Maßgaben“) bereits in der technischen Konzeption ihrer Messgeräte umzusetzen. In der Außendarstellung gegenüber Versorgern können diese Unternehmen auf die Vereinbarkeit mit angemessenen branchenspezifischen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (Anhang „Technische Maßgaben“) hinweisen. Hierbei darf jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, dass diese Unternehmen unter diese Verhaltensregeln fallen. Die Verhaltensregeln gelten nicht für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Elektrizitätszählern.

Der Mehrwert des CoC besteht folglich darin, dass er die Verarbeitung der Daten über fernauslesbare Messgeräte transparent darstellt, den Datenumfang entsprechend der verschiedenen Zweckbindungen begrenzt und mögliche Zeiträume für die Speicherung beschreibt. Diese sind von den endnutzenden Versorgungsunternehmen Zweck entsprechend noch festzulegen.

b. Ausreichende geeignete Garantien

Der CoC enthält in Art. 12 ein wirksames Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung gemäß Art. 40 Abs. 4 und Art. 41 DS-GVO. Hierzu wird der VDDW zeitnah eine mit fachlicher Expertise ausgestattete Überwachungsstelle benennen. Diese wird von der örtlich zuständigen Datenschutzaufsicht nach Antragstellung gemäß Art. 41 DS-GVO akkreditiert.

Die neutrale Überwachungsstelle garantiert fortlaufende Überwachungsmaßnahmen und Prüfungen. Sie ist mit Untersuchungskompetenzen ausgestattet und ist zu Maßnahmen legitimiert. Auch installiert sie ein Beschwerdeverfahren bei sich.

Der CoC gilt grundsätzlich für sechs Jahre und unterliegt einer Evaluierungspflicht des Verbandes VDDW zwei Jahre vor Ablauf des ersten Gültigkeitszeitraums. Auch gibt es eine Anpassungspflicht infolge gesetzlicher oder höchstrichterlicher Notwendigkeiten. Daher habe ich die Möglichkeit zum teilweisen oder vollständigen Widerruf der Genehmigung für mögliche zukünftige gesetzliche Änderungen ausdrücklich vorbehalten.



Wegen der deutschlandweiten Wirkung dieses CoC wurde der Entwurf mit allen deutschen Aufsichtsbehörden beraten. Die Mitglieder der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) haben am 16.6.2025 die Absicht der LDI NRW einstimmig unterstützt, den Entwurf der Verhaltensregeln zu genehmigen.

25 Juni 2025

Seite 4 von 4

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erheben.

Bettina Gayk